

4. Änderung der GEBÜHRENORDNUNG FÜR PARKSCHEINAUTOMATEN IM GEBIET DER GEMEINDE MEINHARD (Parkgebührenordnung)

Aufgrund § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01. Juni 2004 (GVBl. I S. 207) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard am 22.06.2017 folgende 4. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Meinhard beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Meinhard in der Fassung der 3. Änderung vom 23. April 2013 wird hiermit wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Meinhard werden, soweit die Parkflächen als kostenpflichtig kenntlich gemacht sind Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen für die Parkplätze, die mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, 1,00 € je angefangene Stunde.

§ 3

Parkplätze Werratal-See am Ostufer

Die Höhe der Parkgebühren für die Parkplätze am Ostufer des Werratal-See (siehe Lageplan) werden auf 4 Euro / Nutzungstag festgesetzt. Für Kurzparker wird eine Gebühr von 1,00 € / Stunde erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Meinhard tritt rückwirkend zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Die 4. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Meinhard wird hiermit ausgefertigt

Meinhard, 7. August 2017

**Gemeinde Meinhard
Der Gemeindevorstand**




**Brill
Bürgermeister**